



Wann der Staat im Haushalt hilft

Von den Steuervorteilen für haushaltsnahe Hilfen profitieren auch Sie! Fast jeder nimmt in seinem Privathaushalt die Dienste eines Unternehmens in Anspruch oder leistet sich eine angestellte Hilfe – zum Beispiel für die Renovierung der Wohnung, die Treppenhausreinigung oder die Versorgung eines Pflegebedürftigen.

In dieser Höhe können Aufwendungen für haushaltsnahe Hilfen und Dienstleistungen von der Steuer abgezogen werden:

- Für geringfügig Beschäftigte (sog. »Mini-Jobs«) mit Anwendung des Haushaltsscheck-Verfahrens: 20% , maximal € 510,- .
- Für andere haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse oder Dienstleistungen: 20% , maximal € 4.000,- , z.B.:
 - bei einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis
 - bei einer haushaltsnahen Dienstleistung eines Unternehmens
 - bei einer Au-pair-Hilfe
 - bei einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis ohne Anwendung des Haushaltsscheck-Verfahrens
- Für Handwerkerleistungen: 20% , maximal € 1.200,- .

Diese drei Abzugsbeträge können Sie nebeneinander geltend machen.

Aber die Zuordnung ist nicht immer einfach:

Gemäß dem BMF-Schreiben fallen z.B. die Arbeiten für die »Gartenpflege« unter die haushaltsnahen Dienstleistungen. Die »Gartengestaltung« ist jedoch eine Handwerkerleistung. Achten Sie deshalb immer dann auf eine richtige Formulierung in der Rechnung, wenn Sie bereits einen der beiden Höchstbeträge voll ausschöpfen.

Für »haushaltsnahe Dienstleistungen« und »Handwerkerleistungen« gibt es jeweils eine eigene Steuerermäßigung. Eine Tätigkeit kann immer nur »entweder - oder« sein. Eine Aufteilung der Kosten auf die Bereiche »haushaltsnahe Dienstleistung« und »Handwerkerleistung« ist nicht möglich.

Als Mieter haben Sie es einfacher:

In der Nebenkostenabrechnung sind normalerweise bereits die auf Sie entfallenden Beträge einzeln aufgelistet. Allerdings muss aus der Nebenkostenabrechnung deutlich werden, dass die Beträge durch den Vermieter auf das Konto des Empfängers bezahlt wurden. Wird Ihr Anteil aus der Nebenkostenabrechnung nicht deutlich, lassen Sie sich diesen durch den Vermieter bescheinigen.

Diese Nachweise brauchen Sie:

- eine Rechnung, in der die begünstigten Arbeits-, Fahrt- und Maschinenkosten getrennt vom nicht begünstigten Material ausgewiesen sind, sowie
- einen Beleg, dass Sie das Entgelt auf ein Konto des Empfängers eingezahlt haben. Das kann zum Beispiel ein Überweisungsträger in Verbindung mit dem dazugehörigen Kontoauszug sein. Ein abgestempelter Überweisungsträger allein ist nicht ausreichend.

Ein Mitglied des Haushaltes kann keine haushaltsnahe Hilfe sein.